

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

Die Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft („SSW“) ist als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft in ihrer Unternehmensführung in erster Linie durch das Aktiengesetz („AktG“) sowie daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt. Vorstand und Aufsichtsrat geben gemäß § 289a HGB folgende Erklärung zur Unternehmensführung ab:

I. ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER SEKTKELLEREI SCHLOSS WACHENHEIM AKTIENGESELLSCHAFT ZUM „DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄSS § 161 AKTIENGESETZ

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der SSW, sich jährlich darüber zu erklären, ob den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat als Verwaltung der SSW erklären hiermit, dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ grundsätzlich in der Vergangenheit entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird. Die Erklärung bezieht sich auf den Kodex in seiner Fassung vom 15. Mai 2012, vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 15. Juni 2012 bekannt gemacht.

Das jetzige und voraussichtlich auch künftige Verhalten der SSW weicht lediglich in folgenden Punkten von den Empfehlungen des DCGK ab:

1. ABFINDUNGS-CAPS UND LEISTUNGSZUSAGEN ANLÄSSLICH EINES VORZEITIGEN TÄTIGKEITSENDES INFOLGE EINES CHANGE OF CONTROL (ZIFFER 4.2.3 DCGK)

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll durch den Aufsichtsrat dafür gesorgt werden, dass variable Vergütungsanteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Weiterhin soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Vorstandstätigkeitsbeendigung einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Anstellungsvertragsrestlaufzeit vergüten. Für die Abfindungs-Cap-Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Der Aufsichtsrat ist bei der Neufassung der Vorstandsverträge im Jahr 2012 im Grundsatz von der langjährig praktizierten und bewährten Vergütungsstruktur ausgegangen. Die gewählte Vergütungsstruktur ist darauf ausgerichtet, eine nachhaltige Unternehmensstrategie umzusetzen. Die Vergütungsstruktur weicht indes teilweise von den benannten Empfehlungen des Kodex ab. Angesichts der bisher gemachten positiven Erfahrungen und der erfolgreichen Arbeitsweise des Vor-

stands sieht der Aufsichtsrat in den diesbezüglichen Empfehlungen des Kodex eine sachlich nicht gebotene Beeinträchtigung seiner Gestaltungsfreiheit beim Abschluss von Vorstandsverträgen.

2. INFORMATION ÜBER DAS VERGÜTUNGSSYSTEM, INDIVIDUALISIERTE ANGABE DER VERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER, ART DER OFFENLEGUNG (ZIFFERN 4.2.3, 4.2.4, 4.2.5 DCGK)

Nach dem DCGK soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats einmalig die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Änderung informieren. Die Offenlegung der Gesamtvergütung unterbleibt, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit beschlossen hat.

Die ordentliche Hauptversammlung am 1. Dezember 2011 hat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen, die SSW von der individualisierten Verpflichtung zur Offenlegung der Vorstandsvergütung für die Geschäftsjahre 2011/12 bis 2015/16 zu befreien (sog. opt out-Modell nach §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Das Vergütungssystem des Vorstands beinhaltet ein festes Jahresgehalt, variable Vergütungen sowie Sachbezüge. Eine betriebliche Altersvorsorge ist nicht vorgesehen. Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2011/12 betragen TEUR 960. Die Gesamtbezüge beinhalten grundsätzlich Tantiemen, die sich am Konzernergebnis orientieren. Im Geschäftsjahr 2011/12 wurden Tantiemen an den Vorstand ausgezahlt. An die Vorstandsmitglieder wurden weder Vorschüsse noch Kredite gewährt. Für das Geschäftsjahr 2011/12 wurde keine Pensionsrückstellung für frühere Mitglieder des Vorstands gebildet.

3. ALTERSGRENZE VON VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN, KONKRETE ZIELBENENNUNG FÜR DIE BESETZUNG DES AUFSICHTSRATS (ZIFFERN 5.1.2 UND 5.4.1 DCGK)

Der DCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in der Vergangenheit bei der Besetzung der Organe die unternehmensspezifische Situation berücksichtigt. Durch eine angemessene Vielfalt der Aufsichtsratsmitglieder wurde potentiellen Interessenkonflikten und der internationalen Tätigkeit des Unternehmens Rechnung getragen. Die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder sieht die Verwaltung als eine unangebrachte Einschränkung des Wahlrechts der Aktionäre an. Gleiches gilt für die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, wenngleich in der Vergangenheit keiner der Vorstände die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten hat. Dabei ist die Verwaltung grundsätzlich der Auffassung, dass eine pauschale Begrenzung den Aufsichtsrat in der Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde. Entsprechend bedeutet eine pauschale Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten. Damit beeinträchtigt eine

Zielvorgabe auch unangemessen das Recht der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Der Empfehlung des DCGK wurde und wird daher nicht entsprochen.

4. EINRICHTUNG EINES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES (AUDIT COMMITTEE) UND EINES NOMINIERUNGSAUSSCHUSSES IM AUFSICHTSRAT (ZIFFERN 5.3.2 UND 5.3.3 DCGK)

Der Aufsichtsrat soll nach dem DCGK einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie – falls kein anderer Ausschuss damit betraut ist – der Compliance, befasst. Der Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

Außerdem soll nach dem DCGK der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus insgesamt sechs Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, von denen vier Aufsichtsratsmitglieder von den Aktionären und zwei Aufsichtsratsmitglieder von den Beschäftigten der SSW bestimmt werden. Alle Aufsichtsratsmitglieder weisen die erforderliche Kompetenz, Eignung und eine langjährige Erfahrung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Aufsichtsratsmandats auf. Die Aufsichtsratsmitglieder von Anteilseignerseite und von Arbeitnehmerseite haben bislang zusammen alle Aufgaben und Herausforderungen zum Wohl der SSW durchgeführt und werden dies auch in Zukunft tun. Daher handelt es sich bei dem Aufsichtsrat der SSW um ein kompetentes und sehr effizient arbeitendes Gremium.

Um diese erfolgreiche und bewährte Arbeit des Aufsichtsrats auch für die Zukunft zu erhalten, vertreten der Vorstand und der Aufsichtsrat gemeinsam die Auffassung, dass eine umfassende Kommunikation und Erörterung im Aufsichtsrat am zweckmäßigsten im Plenum zu erreichen ist. Eine Zersplitterung der Aufsichtsratsaktivität und der Tätigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder durch die Einrichtung weiterer Aufsichtsratsausschüsse würde daher die vertrauensvolle und effektive Arbeit des Aufsichtsrats lediglich hemmen.

5. AKTIENBESITZ EINSCHLIESSLICH DER OPTIONEN UND SONSTIGEN DERIVATE VON VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN (ZIFFER 6.6 DCGK)

Nach dem DCGK soll über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus der Aktienbesitz einschließlich sich darauf beziehender Finanzinstrumente des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds dann angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

Zum Bilanzstichtag am 30. Juni 2012 hält die Günther Reh Aktiengesellschaft rund 70,2 % der Aktien der Gesellschaft. Vor dem Hintergrund dieser Aktionärsstruktur ermöglichen die gesetzli-

chen Veröffentlichungspflichten, insbesondere die Mitteilungen unter Beachtung des § 15a und des § 21 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“), eine ausreichende Beteiligungstransparenz.

6. FINANZKALENDER (ZIFFER 6.7 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (unter anderem Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) und den Termin der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf zu publizieren.

Die SSW hat die in Ziffer 6.7 DCGK erwähnten Veröffentlichungen (Geschäftsbericht, Zwischenbericht, Termin der Hauptversammlung) in den vergangenen Jahren regelmäßig in wiederkehrenden Zeiträumen veröffentlicht, allerdings ohne dass Termine in einem Finanzkalender veröffentlicht wurden.

Wegen der überschaubaren Anzahl der Veröffentlichungen wird der Vorstand bis auf Weiteres an dem bisher praktizierten bewährten Verfahren festhalten.

7. VERÖFFENTLICHUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DER ZWISCHENBERICHTE (ZIFFER 7.1.2 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind übereinstimmend der Auffassung, dass die externe Rechnungslegung der SSW den Aktionären und der Öffentlichkeit möglichst genaue Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SSW bieten soll. Vorstand und Aufsichtsrat verfolgen dabei weiterhin die Absicht, die Publikation von Konzernabschluss, Zwischenabschluss und Quartalsabschluss auf frühere Zeitpunkte vorzuverlegen.

II. ANGABEN ZU DEN ÜBER DIE GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN HINAUSGEHENDEN UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Wir orientieren unser unternehmerisches Handeln an den Rechtsordnungen der verschiedenen Länder, aus denen sich für den SSW-Konzern und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im In- und Ausland vielfältige Pflichten ergeben. Bei unserem Unternehmen mit einer über 120-jährigen Tradition nehmen darüber hinaus national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung im SSW-Konzern einen hohen Stellenwert ein. Dies beinhaltet sowohl die Einhaltung von Standards hinsichtlich Information und Kommunikation als auch von Sozial-, Sicherheits-, Qualitäts- und Umweltstandards. Die Einhaltung dieser Standards ist für uns eine wesentliche Grundvoraussetzung für ein qualifiziertes und transparentes Unternehmensmanagement mit dem Ziel eines nachhaltigen Erfolges für den gesamten Konzern. Damit wollen wir das Vertrauen unserer Anleger, der Finanzmärkte, Geschäftspartner, Öffentlichkeit und unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigen.

III. ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT SOWIE DER ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE VON DEREN AUSSCHÜSSEN

Durch das deutsche Gesellschaftsrecht ist für die SSW als börsennotierte Aktiengesellschaft ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben. Das Führungssystem ist gekennzeichnet durch eine strikte Trennung des Vorstands als Leitungsorgan und des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen ihre Aufgaben bei der Verwaltung der SSW zur Schaffung von Werten und Vertrauen auf der Grundlage einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung und Kontrollstruktur wahr.

Vorstand

Der Vorstand der SSW bestand im Geschäftsjahr vom 1. Juli 2011 bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 aus zwei Mitgliedern, Herrn Dr. Wilhelm SEILER, Sprecher des Vorstands, und Herrn Andreas MEIER, Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung, wobei der Vorstandsvorsitzende die Arbeit der Vorstandsmitglieder koordiniert. Die Grundsätze der Arbeitsweise des Vorstands sind in der Satzung niedergelegt und durch die Geschäftsordnung für den Vorstand konkretisiert. Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen zur Geschäftsführung, zur Entscheidungsfindung des Vorstands durch Beschlussfassung, zur Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat, zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat, zu den dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats unterliegenden Geschäften und Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Ressortverteilung des Vorstands ist durch den Geschäftsverteilungsplan unter Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt worden.

Der Vorstand hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung des Unternehmens zu entwickeln und abzustimmen. Er nimmt die Geschäftsführung wahr und ist dafür verantwortlich, die Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse aufzustellen sowie ein Risikomanagementsystem einzurichten und zu überwachen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SSW berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht die Aktivitäten des Vorstands. Er ist dabei in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die SSW sind, unmittelbar eingebunden. Durch die dem Vorstand gegebene Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten und die Zusammenarbeit der beiden Organe präzisiert. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und entscheidet als Gesamtplenum über das Vergütungssystem sowie deren Ausgestaltung im Einzelfall. Der Aufsichtsrat prüft den Jahres- und Konzernabschluss und berichtet der Hauptversammlung über die Ergebnisse dieser Prüfung.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche die Regelungen der Satzung zu Aufgaben, innerer Ordnung und dem Verfahren der Sitzung und der Beschlussfassung näher bestimmt und ergänzt. Die Geschäftsordnung regelt neben den Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden, der Vermeidung von Interessenkonflikten und der Verschwiegenheitspflicht seiner Mitglieder die Einrichtung eines Ausschusses. Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal im Jahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der SSW besteht nach der Satzung aus sechs Personen. Er setzt sich dabei nach dem Drittelbeteiligungsgesetz und dem Aktiengesetz aus zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden und vier von den Aktionären in der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter nehmen ihre gesetzliche Verpflichtung gemeinsam zum Wohl des Unternehmens wahr. Der Aufsichtsrat besteht zum 30. Juni 2012 auf Anteilseignerseite aus dem Vorsitzenden Herrn Georg MEHL, Herrn Roland KUFFLER, Herrn Nick REH sowie Herrn Eduard THOMETZEK und auf Arbeitnehmerseite aus Herrn Hans-Peter JUNK und Herrn Rüdiger GÖBEL. Herr Eduard THOMETZEK wurde am 1. Dezember 2011 für den am 7. August verstorbenen Herrn Dr. Achim BOTH in den Aufsichtsrat gewählt.

Der Aufsichtsrat hat einen Ausschuss gebildet, den Personal- und Finanzausschuss. Dieser hat zur Aufgabe, Beschlüsse des Gesamtplenums auf dem Gebiet des Personalwesens, insbesondere der Vorstandsverträge, Vorlagen auf finanziellem Gebiet und die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses vorzubereiten und vorzuprüfen. Der Personal- und Finanzausschuss besteht zum 30. Juni 2012 aus dem Vorsitzenden Herrn Georg MEHL, Herrn Roland KUFFLER und Herrn Nick REH.

Weitere Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem aktuellen Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE BEI DER SSW AG

Der Corporate Governance Bericht, der Geschäftsbericht sowie der Jahresabschluss der SSW für das Geschäftsjahr 2011/12 sind unter <http://www.schloss-wachenheim.com/investor-relations> im Internet abrufbar.

Trier, 28. September 2012

Der Vorstand:



Dr. Wilhelm Seiler
Sprecher des Vorstands

Für den Aufsichtsrat:



Georg Mehl
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Andreas Meier